

ANLAGE NR. 3.115
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET
“KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI WIMMELBURG“ (EU-CODE: DE 4434-303,
LANDESCODE: FFH0109)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Gemarkung Wimmelburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 128 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Kleinhaldenareal einschließlich der Acker- und Grünlandkomplexe sowie die Gehölzstrukturen westlich Wimmelburg, zwischen dem nördlich gelegenen Pfaffengrund und dem Saugrund im Süden, beidseitig der Landstraße 151 und der Bahntrasse.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0109,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 258.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der besonders zahlreichen, westlich von Wimmelburg im östlichen Harzrandbereich gelegenen Kleinhalden des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Schwermetall- und Magerrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*),
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6130,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6130 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.

- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130.